

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Stück, 14.09.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 14. September 1932.) 85. Stück.

Inhalt:

- Nr. 231. Verordnung des Staatsministeriums vom 31. August 1932 zur Änderung des Befoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928.
- Nr. 232. Verordnung des Staatsministeriums vom 5. September 1932 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums über das Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932 vom 20. August 1932.
- Nr. 233. Dritte Durchführungsbestimmungen vom 2. September 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.
- Nr. 234. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 10. September 1932 zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.
- Nr. 235. Vierte Durchführungsbestimmungen vom 12. September 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.
- Nr. 236. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 13. September 1932 über die Änderung der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932.
- Druckfehlerberichtigung.

Nr. 231.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928.

Oldenburg, den 31. August 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Das Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 des Besoldungsgesetzes (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) wird im Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe A 2 a „Oberstaatsanwalt ⁵⁾“

ersetzt durch

„Oberstaatsanwalt ³⁾“.

2. In den Schlußbemerkungen zur Anlage 1 des Besoldungsgesetzes wird zu Ziffer 1 folgender Satz hinzugefügt:

„Amtshauptmänner erhalten keine Aufwandsentschädigung, wenn ihr Wartegeld oder Ruhegehalt aus einem vorher bekleideten Amt nach einem höheren Grundgehalt als 8400 *R.M.* berechnet ist oder zu berechnen wäre.“

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 31. August 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:
Spangemacher.

Pauly.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.

Nr. 232.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums über das Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932 vom 20. August 1932.

Oldenburg, den 5. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verordnung des Staatsministeriums über das Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1932 vom 20. August 1932 wird, wie folgt, geändert:

In der Anlage A, Haushalt der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr 1932 wird unter Ausgaben bei Kapitel 3 Titel 1/3 — Vertretung Oldenburgs beim Reich — die Zahl 46 670 in 45 500 geändert. Entsprechend wird in dem dem vorgenannten Haushalt zugrunde liegenden Haushaltsentwurf bei Kapitel 3 Titel 1 der Ausgaben die Zahl 32 900 in 31 730 geändert und in den Erläuterungen die Zahl 4 500 durch die Zahl 3 330 ersetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 5. September 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.

Nr. 233.

Dritte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 2. September 1932.

Auf Grund des § 18 der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 wird folgendes bestimmt:

Fleischwarenfabriken und andere Fleischwarenhersteller erhalten für das in das Zollaussland ausgeführte Fleisch in zubereitetem Zustande und für die in das Zollaussland ausgeführten Fleisch- und Wurstwaren aus der von ihnen entrichteten Steuer von Schlachtungen auf Antrag eine Ausfuhrvergütung. Die Vergütung erfolgt in der Weise, daß den Berechtigten für den jeweilig letzten Monat aus der in diesem Monat entrichteten Schlachtsteuer ein Betrag zurückgezahlt wird, der $\frac{2}{3}$ derjenigen Ausgleichsteuer entspricht, die zu zahlen gewesen wäre, wenn die ausgeführten Waren als Einfuhr der Ausgleichsteuer unterlegen hätten. Die Vergütung unterbleibt, sofern die in dem betreffenden Kalendermonat entrichtete Schlachtsteuer sich auf weniger als 50 *R.M.* beläuft. Der Antrag ist bei der für den Gewerbebetrieb örtlich zuständigen Schlachtsteuerstelle zu stellen.

Diese Vorschrift gilt rückwirkend für die Zeit vom 1. September 1932 ab.

Oldenburg, den 2. September 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

Nr. 234.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 10. September 1932.

Auf Grund des § 17 der Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer wird bestimmt, daß die Einfuhr von Fleisch in frischem oder zubereitetem Zustande und von Fleisch- und Wurstwaren aus dem Freistaat Bayern auf Grund eines Gegenseitigkeitsabkommens von der Ausgleichsteuer mit Wirkung vom 1. September 1932 an befreit wird.

Oldenburg, den 10. September 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

Nr. 235.

Vierte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 12. September 1932.

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3 und 18 der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Einfuhr aus anderen deutschen Ländern.

Das aus einem anderen deutschen Lande in den Freistaat Oldenburg eingeführte Fleisch von Rindvieh, Schweinen und Schafen in frischem oder zubereitetem Zustande sowie Fleisch- und Wurstwaren von diesen

Tieren, soweit solche Waren aus Schlachtsteuerfreien Ländern stammen, ist nach § 4 der Verordnung der Ausgleichsteuer unterworfen und innerhalb einer Woche der für den Empfangsort zuständigen Schlachtsteuerstelle anzumelden. Handelt es sich um Fleisch, das in frischem Zustande zur gewerblichen Verwendung (Verkauf, Bearbeitung oder Verarbeitung usw.) eingeführt wird, so ist die Anmeldung vor der Verwendung, spätestens aber an dem der Einfuhr folgenden Tage zu erstatten. Die Anmeldung hat schriftlich unter Benutzung eines Vordrucks nach Muster 1 zu erfolgen. Nachweise wie Frachtbriefe, Rechnungen u. dergl. sind anzufügen.

Wer steuerpflichtige Waren obiger Art seit dem 1. September d. Js. nicht bezogen hat, hat sofort eine entsprechende Meldung unter Benutzung eines Vordrucks nach Muster 2 zu erstatten.

Die Vordrucke sind durch die Schlachtsteuerstellen unentgeltlich zu beziehen.

Nach den vorgelegten Anmeldungen werden sofort die Schlachtsteuerbescheide erteilt und die Nachweise zurückgegeben. Die Ausgleichsteuer ist sofort nach Empfang der Steuerbescheide bei der Schlachtsteuerstelle zu entrichten.

Mischkonserven sind für das darin enthaltene Fleischgewicht zu versteuern.

Artikel 2.

Diese Vorschriften gelten rückwirkend für die Zeit vom 1. September 1932 ab.

Oldenburg, den 12. September 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

Vn die

Schlachtfelder

Die Karte zeigt die Schlachtfelder, welche im Jahre 1807 in der Gegend von ...
 (Name des Ortes) ...

1	2	3	4	5
1	2	3	4	5
6	7	8	9	10
11	12	13	14	15
16	17	18	19	20
21	22	23	24	25
26	27	28	29	30
31	32	33	34	35
36	37	38	39	40
41	42	43	44	45
46	47	48	49	50
51	52	53	54	55
56	57	58	59	60
61	62	63	64	65
66	67	68	69	70
71	72	73	74	75
76	77	78	79	80
81	82	83	84	85
86	87	88	89	90
91	92	93	94	95
96	97	98	99	100

Die Karte zeigt die Schlachtfelder, welche im Jahre 1807 in der Gegend von ...
 (Name des Ortes) ...



Anlage 1.

An die

Schlachtsteuerstelle

Zwecks Veranlagung zur Ausgleichsteuer melde ich hiermit folgende steuerpflichtige Waren an.

Anmerkung: Für jede Warenart eine besondere Zeile nehmen. Die Wa

1	2		3		4		5	
Sfd. Nr.	Datum des Eintreffens der Ware		Frischfleisch (meist kg 10 <i>Apf</i>)		Zubereitetes Fleisch (kg 12 <i>Apf</i>) (alles gepöfelte, geräucherte, gekochte, also einf. zubereitete Fleisch)		Fleisch- und Wurstwaren und Fleischkonserven (kg 15 <i>Apf</i>) (alles Fleisch, das einer weitergehenden Behandlung als zu 4 unterzogen wurde)	
	Monat	Tag		Gewicht in kg		Gewicht in kg		Gewicht in kg

Ich erkläre, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen beigefügt. Ich nehme davon Kenntnis, daß ich jeden weiteren ausgleichs-

....., den..... 193.....

Diese Vordrucke werden von den Schlachtsteuerstellen unentgeltlich ausgegeben.



Stempel

nde von mir in den Freistaat Oldenburg eingeführte oder von mir bezogene

Die Ware ist genau zu bezeichnen.

6 Herkunftsland der Ware? Von wem bezogen?	7 Wie bezogen? Durch Eisenbahn? Durch Post? Durch Fuhrwerk?	8 Wenn vom hiesigen Großhändler bezogen, von wem?	9 Ist die Ware bereits versteuert? Von wem?	10 Bemerkungen	11 Steuerbetrag (nicht ausfüllen) R.M. Pf.	

Ge- wissen gemacht habe. Die Nachweise, wie Frachtbriefe, Rechnungen und dergl.
hs= steuerpflichtigen Warenbezug unaufgefordert schriftlich anzumelden habe.

Vor- u. Zuname oder Firma: Fernsprecher:
Nähere Bezeichnung des Geschäfts:
Straße: Nr.



Anlage 2.

An

die Schlachtsteuerstelle

Erklärung wegen Schlachtsteuer (Ausgleichssteuer).
(Wissentlich falsche Erklärungen werden nach der Reichsabgabenordnung bestraft.)

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß ich seit dem 1. September d. Js. Fleisch, Fleischwaren und Wurst (auch Fleischkonserven), die aus schlachtsteuerfreien Ländern (das sind zur Zeit Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Braunschweig, Lippe-Deimold, Thüringen, Hessen, Württemberg) stammen und daher nach der Verordnung des Freistaats Oldenburg vom 16. August 1932 ausgleichssteuerpflichtig sind, nicht in den Freistaat Oldenburg eingeführt und nicht bezogen habe.

Ich nehme davon Kenntnis, daß ich den Bezug ausgleichssteuerpflichtiger Waren unaufgefordert innerhalb einer Woche und von Fleisch, das in frischem Zustande zur gewerblichen Verwendung eingeführt ist, spätestens an dem der Einfuhr folgenden Tage, und zwar unter Benutzung von Bordrucken zu melden habe.*)

., den 1932.

(Vor- u. Zuname, oder Firma)
Eigenhändige Unterschrift

Fernsprecher:

Nähere Bezeichnung des Geschäfts:

(Ort)

(Straße) (Nr.)

*) Diese Bordrucke werden von sämtlichen Schlachtsteuerstellen unentgeltlich verabfolgt.

Nr. 236.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Änderung der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932.

Oldenburg, den 13. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I. S. 453) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziges Artikel.

Mit Wirkung vom 26. September 1932 an wird eine Schlachtsteuer in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld nicht mehr erhoben.

Das aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld in das Gebiet des Landesteils Oldenburg und in die Gebiete der Freistaaten Bayern, Bremen, Hamburg, Lippe, Preußen und Sachsen ausgeführte Fleisch (frisches Fleisch, zubereitetes Fleisch und Fleisch- und Wurstwaren) unterliegt der Ausgleichsteuer. Als Steuerpflichtiger tritt an die Stelle des Empfängers (§ 4 Abs. 3 der Schlachtsteuerverordnung) der Absender der Waren oder derjenige, der diese Waren an eine im Gebiete des Landesteils Oldenburg oder in den Gebieten der Freistaaten Bayern, Bremen, Hamburg, Lippe, Preußen und Sachsen wohnende Person abgibt.

Der Absender oder Abgeber hat die Waren unter Angabe der Art und des Gewichts spätestens binnen einer Woche nach der Absendung oder Abgabe bei der für seinen Wohnort zuständigen Schlachtsteuerstelle anzumelden.

Die Steuer ist sofort nach Empfang des Steuerbescheides zu entrichten.

Oldenburg, den 13. September 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.

Druckfehlerberichtigung.

In Artikel I § 1 Abs. 2 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 25. August 1932 über die Beteiligung der Gemeinden an der Gewerbesteuer und an der Schlachtsteuer ist in Zeile 4 statt „eine Betriebsleitung“ zu setzen: „ihre Betriebsleitung“.